



Aktiengesellschaften, vereinfachte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vereinfachte Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften können dieses Formular nicht verwenden, sondern müssen die Steuererklärung online über MyGuichet.lu einreichen.

Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuererklärung für Körperschaften (IR, IC2022/ IF2023)

Allgemeine Informationen

G0010	Bezeichnung des Steuerpflichtigen	
G0020	Aktennummer	
G0050	Rechtsform	
G0030	Handelsregisternummer	
G0040	Die Handelsregisternummer ist nicht verfügbar	☐
G0045	Datum der Hinterlegung der Bilanz im Registre de commerce et des sociétés	

Falls keine Bilanz hinterlegt wurde, ist eine Kopie als Anlage beizufügen

G0060	Börsennotierte Gesellschaft	☐
G0065	Religiöse Ordensgemeinschaft	☐
G0066	Religiöse Vereinigung	☐
G0070	Gegenstand des Unternehmens	
G0080	Veranlagungsstelle	
G0090	Berichtigende Erklärung	☐

Andere Informationen

G0095	Vorherige Bezeichnung und Rechtsform (nach einer Änderung der Rechtsform)	
G0100	Vorherige Aktennummer (nach einer Änderung der Rechtsform)	
G0105	Andere Informationen	



Auflösung oder freiwillige Abwicklung

G0110	Freiwillige Auflösung während des Wirtschaftsjahres oder in einer freiwilligen Abwicklung	☐
G0115	Auflösung gemäß Artikel 1865 <i>bis</i> des Zivilgesetzbuches	☐
G0120	Übernahme	☐
G0130	Datum der Auflösung oder der Übernahme	
G0140	Abschlusszeitpunkt der Abwicklung	

Geben Sie den Liquidator als gesetzlichen Vertreter in der Rubrik Kontakte an

Gerichtliche Abwicklung oder Konkurs

G0170	Im laufenden Jahr in gerichtlichem Abwicklungs- oder Konkursverfahren	☐
G0180	Beginn der gerichtlichen Abwicklung oder des Konkurs	
G0190	Abschlusszeitpunkt der gerichtlichen Abwicklung oder des Konkurs	

Geben Sie den gerichtlichen Liquidator oder Kurator als gesetzlichen Vertreter in der Rubrik Kontakte an

Wirtschaftsjahr

G0210	Datum der Eröffnung	
G0220	Abschlussdatum	
G0225	Das Abschlussdatum wurde 2021 geändert	☐

Bitte zwei Steuererklärungen abgeben (falls oben markiert)

Währung

G0260	Währung der Erklärung		
	Wechselkurs		
G0270	Kurstyp	Mittlerer Wechselkurs ☐	Wechselkurs am 31.12. ☐



Kontakte

Eingetragener Sitz oder Hauptverwaltung (am Ende des Wirtschaftsjahres)

G0308	Zusätzliche Angabe	
G0310	Nummer	
G0315	Straße	
G0320	Postleitzahl	
G0325	Ort	
G0305	Land	
G0370	Telefon	
G0380	E-Mail	

Anschrift

G0413	Postfach	
G0420	Postleitzahl	
G0425	Ort	
G0405	Land	

Gesetzlicher Vertreter, z.B. Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Delegierter des Verwaltungsrats

G0560	Name	
G0570	Vorname	
G0580	Persönliche Kennnummer	
G0590	Oder Geburtsdatum	
G0595	Geburtsort	
G0613	Postfach	
G0620	Postleitzahl	
G0625	Ort	
G0630	Land	
G0640	Telefon	
G0645	E-Mail	



Stellvertreter

Person oder Dienstleister, die bei der Anfertigung der Steuererklärung mitgewirkt haben

G0650	Kontaktperson	
G0730	Dienstleister	
G0668	Zusätzliche Angabe	
G0670	Nummer	
G0675	Straße	
G0680	Postleitzahl	
G0685	Ort	
G0665	Land	
G0740	Telefon	
G0750	Oder E-Mail	



Spezifische steuerliche Bestimmungen

Regime der steuerlichen Organschaft

G2000	Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres einer steuerlichen Organschaft angehört (Artikel 164bis L.I.R.) ?	Ja	Nein
G2010	Datum des Antrags zum Beitritt		
G2020	Der Antrag zum Beitritt zur steuerlichen Organschaft wurde bei folgender Veranlagungsstelle eingereicht		
G2025	Hat die steuerliche Organschaft die Anwendung von Artikel 164bis, Absatz 17 L.I.R. beantragt ?	Ja	Nein
G2030	Der Steuerpflichtige ist	integrierende Muttergesellschaft	☐
		integrierende Tochtergesellschaft	☐
		integrierte Gesellschaft	☐

Bezeichnung der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft

G2080	Name der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft		
G2090	Aktennummer		
G2040	Diese Erklärung beinhaltet die Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaften	Ja	Nein

Bezeichnung der integrierten Gesellschaften

G2070	<u>Name der integrierten Gesellschaft</u>	<u>Aktennummer</u>	<u>Finanzunternehmen im Sinne von dem Artikel 168bis, Absatz 1, Nummer 7 L.I.R.</u>
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐



Abschreibung gemäss Artikel 32, Absatz 1a L.I.R.	Währung	Euro
--	---------	------

G2300	Antrag auf Anwendung der Abschreibung von Artikel 32, Absatz 1a L.I.R. in 2022	Ja	Nein
G2310	Betrag der Abschreibung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2022 abgesetzt wurde		
G2315	Betrag der zurückgestellten Abschreibung, welcher in der Steuerbilanz 2022 abgesetzt wurde		
G2320	Summe der zurückgestellten Abschreibungen vorheriger Jahre, die nicht abgesetzt wurden		

Sonstige Angaben

G2330	Hat der Steuerpflichtige Geschäfte mit verbundenen Unternehmen durchgeführt (Artikel 56 und 56bis L.I.R.) ?	Ja	Nein
G2340	Hat der Steuerpflichtige die Vereinfachungsmaßnahme der Sektion 4 des Verwaltungsrundschreibens des Steuereinsichters L.I.R. 56/1 - 56bis/1 vom 27. Dezember 2016 angewandt ?	Ja	Nein
G2350	Hat der Steuerpflichtige Geschäfte ausgeführt mit verbundenen Unternehmen ansässig in Ländern und Gebieten, welche gemäß der EU-Liste als nicht kooperativ für Steuerzwecke gelten (Link http://impotsdirects.public.lu/fr/az/l/ListeUEterritoiresNC.html) ?	Ja	Nein
G2100	Liegt eine Vorabentscheidung für den Steuerpflichtigen vor oder wurde ein Vorabentscheidungsantrag für 2022 gestellt ?	Ja	Nein
G2110	Ist der Steuerpflichtige ein Verbriefungsorganismus, eine Risikokapitalanlagegesellschaft (SICAR), eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Altersvorsorge-Spargesellschaft mit variablem Kapital (SEPCAV) oder in Form einer Altersvorsorge-Sparvereinigung (ASSEP) ?	Ja	Nein
G2120	Ist der Steuerpflichtige ein reservierter alternativer Investmentfonds, der die Kriterien von Artikel 48 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 in Bezug auf reservierte alternative Investmentfonds erfüllt ?	Ja	Nein



Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

Währung

Euro

G2600 Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2022 Beträge abgezogen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben

G2605 a. Im Rahmen von Zahlungen *

G2610 i. Bezüglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. welches nicht alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllt ?

Ja

Nein

G2615 ii. An einen hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe b) L.I.R. ?

Ja

Nein

G2620 iii. An einen Organismus mit einer oder mehreren Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe c) L.I.R. ?

Ja

Nein

G2625 iv. An eine unberücksichtigte Betriebsstätte bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe d) L.I.R. ?

Ja

Nein

G2630 v. Von einem hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter L.I.R. ?

Ja

Nein

G2640 b. Im Rahmen von fiktiven Zahlungen zwischen dem Hauptsitz und einer Betriebsstätte oder zwischen zwei Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe f) L.I.R. ?

Ja

Nein

G2650 Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2022 Beträge abgezogen welche zu einem doppelten Abzug im Rahmen einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe g) L.I.R. geführt haben ? *

Ja

Nein

G2660 Ist der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2022 Zahlungsempfänger von Erträgen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben bezüglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. ?

Ja

Nein



G2670

Ist der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2022 Zahlungsempfänger von Zahlungen von einem oder mehreren hybriden Organismen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe e) L.I.R. ?

Ja

Nein

G2680

Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2022 Beträge abgezogen welche, direkt oder indirekt, in abzugsfähige Aufwendungen fließen, die zu einer hybriden Gestaltung durch eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen oder als Teil einer strukturierten Gestaltung geführt haben gemäß Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 3 L.I.R. ?

Ja

Nein

G2690

War der Steuerpflichtige in einem, oder mehreren, anderen Steuergebieten ansässig ?

Ja

Nein

Wenn ja, hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2022 Beträge abgezogen welche er auch in einem oder mehreren von diesen anderen Steuergebieten von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen hat insofern es sich nicht um Einkünfte handelt, die steuerlich doppelt berücksichtigt wurden gemäß Artikel 168ter, Absatz 4 L.I.R. ?

Ja

Nein

G2700

Beansprucht der Steuerpflichtige die Anrechnung von Quellensteuern in Bezug auf Erträge von Finanzinstrumenten welche im Rahmen von einer hybriden Übertragung übertragen wurden ?

Ja

Nein

G2710-n

Ist der Steuerpflichtige Teil, zusammen mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von dem Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 18 L.I.R., einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstaben a) bis e) und g) L.I.R. oder hat er, direkt oder indirekt, abzugsfähige Aufwendungen finanziert, die zu einer hybriden Gestaltung durch eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen geführt haben, dann obliegt es dem Steuerpflichtigen sein(e) verbundene(s) Unternehmen anzugeben.



Meldung gemäß dem Artikel 7 des geänderten Gesetzes vom 25.März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC6)

G2720 Hat der Steuerpflichtige während des Steuerjahres, eine oder mehrere meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 genutzt? Ja ☐ Nein ☐

Referenz (Arrangement ID*) des/der grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in der Europäischen Union gemeldet wurden:

Eventuelle Anmerkungen :

*) Für Gestaltungen, die in Luxemburg gemeldet wurden, wird dem initialen Melder nach Einreichung der Meldung über das Portal MyGuichet.lu eine Arrangement ID mitgeteilt, welche er an alle betroffenen Steuerpflichtigen weiterleiten muss.

Verbundene Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)

Hat der Steuerpflichtige verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 164ter, Absatz 1 und Absatz 2 L.I.R.?

G2470 Ja ☐ Nein ☐

Gegebenenfalls ist die Anlage "Verbundene Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)" beizufügen

Beherrschte ausländische Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)

Hat der Steuerpflichtige, selbst oder zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen, mehr als 50 Prozent der Stimmrechte, des Kapitals oder der Rechte an den Gewinnen in einer oder mehreren Körperschaften gehalten, die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben, gemäß Artikel 164ter, Absatz 1 L.I.R.?

Ja ☐ Nein ☐

Gegebenenfalls ist die Anlage "Beherrschte ausländische Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)" beizufügen und die Zwischensumme auf die Seite 12 zu übertragen



Gewährte Mietminderungen in Bezug auf die Covid-19 Krise

G2900 Hat der Steuerpflichtige während des Kalenderjahres 2021 auf eine Miete verzichtet in Bezug auf die Covid-19 Krise? Ja Nein

G2910 Wenn ja, wieviele gewerbliche Mietverträge sind betroffen?

Kurzarbeitsentschädigungen und Hilfen mit Bezug auf die Covid-19 Pandemie

	Währung	Euro
G2920 Betrag der vom Staat übernommenen Ausgleichszahlungen mit Bezug auf die Kurzarbeitsregelung		

G2930 Betrag der gewährten Entschädigungen und Hilfen mit Bezug auf die Covid-19 Pandemie	
---	--



I. Ansässige Körperschaften

Teilhaber

G1000

Anzahl der Inhaber von Aktien oder Anteilen deren Beteiligung von mindestens 10% am Abschlusstag des Wirtschaftsjahres beträgt

G1400

Hatten andere Inhaber von Aktien oder Anteilen, im Laufe des Jahres, eine Beteiligung von mindestens 10% ?

Ja

Nein

Gegebenenfalls ist die Anlage "Teilhaber" beizufügen (eine Anlage pro Teilhaber)

Betriebsstätten

Betriebsstätten im Inland

G0760

Gemeinde des eingetragenen Sitzes (Stand am Abschluss des Wirtschaftsjahres)

G0770

Hatte das Unternehmen Betriebsstätten auf dem Gebiet anderer Gemeinden ?

Ja

Nein

G0780

Wurde der eingetragene Sitz im Laufe des Wirtschaftsjahres auf das Gebiet einer anderen Gemeinde verlegt ?

Ja

Nein

G0790

Befand sich der eingetragene Sitz im Laufe des Wirtschaftsjahres auf dem Gebiet einer interkommunalen Gewerbezone ?

Ja

Nein

G0800

Name der interkommunalen Gewerbezone in welcher sich der eingetragene Sitz befindet oder befand

Bei Zerlegung der Gewerbesteuer auf mehrere Gemeinden kann der endgültige Zerlegungsschlüssel mittels Anlage 999 angemeldet werden, wenn er vom Schlüssel abweicht der am Anfang des Steuerjahres mitgeteilt wurde

Betriebsstätten außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

G0870

Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2022 eine oder mehrere Betriebsstätten außerhalb des Großherzogtums Luxemburg gehabt?

Ja

Nein

G0880

In welchem Staat oder in welchen Staaten ?

G2360

Hat der Steuerpflichtige im Jahr 2022 eine Betriebsstätte gehabt, die Forschung und Entwicklung betreibt, und in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb Luxemburgs ansässig ist ?

Ja

Nein

G2370

In welchem Staat oder in welchen Staaten ?



Körperschaftsteuer - Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

Gewinn aus Gewerbebetrieb

Währung

Euro

R0010
0010 Gewinn gemäß Handelsbilanz

R0020
0020 Gewinn gemäß Steuerbilanz (gemäß beigelegter Erläuterung
laut Steuerbilanz)

Nicht abzugsfähige Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder steuerpflichtige Beträge, soweit sie nicht im Bilanzgewinn inbegriffen sind

R0030
0030 Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für
Substanzverringerung

R0040
0040 Unzulässige Teilwertabschreibungen oder Rückstellungen

R0050
1000 Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)

R0060
1010 Verdeckte Gewinnausschüttungen

R0070
1030 Vergütungen an Verwalter

R0260
Nicht abzugsfähige Zinsen gemäß Artikel 168, Nummer 5
L.I.R.

R0270
Nicht abzugsfähige Lizenzgebühren gemäß Artikel 168,
Nummer 5 L.I.R.

R0075
Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0230
Einzubeziehende Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0240
Zwischensumme (R0075 + R0230)

R0077
Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten
ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut
beigefügter Erläuterung)

R0080
1040 Strafen im Sinne von Artikel 12 Nr 4 L.I.R.

R0100
Luxemburgische Kapitalertragsteuer (gemäß beigefügter
Erläuterung)

R0110
1060 Ausländische Ertragsteuer

R0120
1080 Steuerabzug auf Tantiemen



	Währung	Euro
R0220 1190	Ausgaben zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, Spenden im Sinne von Artikel 109, Abs. 1 Nr 3 L.I.R. einbegriffen	

Nicht abzugsfähige Steuern

R0130 1090	Körperschaftsteuer	
R0140 1100	Kapitalertragsteuer	
R0150 1110	Vermögensteuer	
R0160 1240	Gewerbsteuer	
R0170 1130	Nicht abzugsfähige ausländische Steuern (einschließlich der nicht abzugsfähigen Steuern gemäß Artikel 168ter, Absatz 5 L.I.R.)	
R0180 1140	Zinsen wegen verspäteter Zahlung, die sich auf die oben genannten Steuern beziehen	
R0190 1145	Andere nicht abzugsfähige Steuern	
R0250		
R0250		
R0250		

Ausländische Verluste aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

R0200 1150	Verlust aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)	
R0210 1160	Verlust auf ausländischen Gütern aus einem Staat, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)	



Währung

Euro

Zu befreiende Beträge soweit sie im Bilanzgewinn enthalten sind und andere abzuziehende Beträge

R1000 Steuerfreie Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R.) geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen

R1010 - Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen

R1020 Zwischensumme (R1000 + R1010)

Erläuterung der Einkünfte und der Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen im Zusammenhang stehen sind mittels Vordruck 506a anzugeben

R1030 Steuerfreie Einkünfte gemäß Artikel 115, Nummer 15a L.I.R. soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen

R1040 - Betriebsausgaben, die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehen

R1050 Zwischensumme

Erläuterung der steuerfreien Einkünfte nach Artikel 115 Nr 15a L.I.R. gemäß beigelegter Anlage

Gewährte Mietminderungen

R1900 Freibetrag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)

Entschädigungen und Hilfen mit Bezug auf die Covid-19 Pandemie

R1910 Steuerbefreiter Betrag der gewährten Entschädigungen und Hilfen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie



Währung **Euro**

**Zu befreiende Beträge gemäß Artikel 164ter L.I.R. soweit sie in den Nettoeinkünften von
vorherigen Wirtschaftsjahren enthalten sind**

Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4,
Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind

R1260-1

R1260-2

R1260-3

R1260

Summe

Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 7 L.I.R.

R1270-1

R1270-2

R1270-3

R1270

Summe

R1280

Zwischensumme (R1260 + R1270)

Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

R1290

In einem vorherigen Wirtschaftsjahr verweigerte Abzüge
von Zahlungen, Ausgaben und Verlusten, insoweit sie mit
Einkünften, die steuerlich doppelt berücksichtigt werden,
verrechnet werden können im Wirtschaftsjahr 2022 gemäß
Artikel 168ter, Absatz 3 L.I.R.

Sonstige abzugsfähige oder zu befreiende Beträge

R1060

1670

Änderung der Absetzung für Abnutzung



Währung

Euro

Nicht abzugsfähige Steuern, die als Erträge gebucht wurden

R1070	Körperschaftsteuer
R1080	Steuerabzug vom Kapitalertrag
R1090	Vermögensteuer
R1100	Gewerbesteuer
R1110	Sonstige nicht abzugsfähige Steuern

Ausländische Gewinne oder andere Einkünfte aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

R1120	
1730	Gewinn aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)
R1130	Sonstige in Luxemburg steuerfreie Erträge auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommen (gemäß beigefügter Erläuterung)

Zu befreiende oder abzuziehende Beträge in Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum

R1200	Steuerfreier oder abzuziehender Anteil gemäß Artikel 50bis L.I.R.
R1210	Steuerfreier Anteil gemäß Artikel 50ter L.I.R.

Gegebenenfalls ist der Vordruck 750 und/oder der Vordruck 760 beizufügen

Überschüssige Fremdkapitalkosten (Artikel 168bis L.I.R.)

R7690	Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten
R7685	Abszugsfähige vorgetragene überschüssige Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

R1300	Zwischensumme
-------	---------------



II. Religiöse Ordensgemeinschaften und Vereinigungen

unabhängig von der Rechtsform

R6060

Summe der Nettoeinkünfte
(der Betrag aus der Zeile R6060 ist zu übertragen gemäß den
Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der
Nettoeinkünfte einer religiösen Ordensgemeinschaft und
Vereinigung")

Währung

Euro

III. Nicht ansässige Körperschaften

die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben

Betriebstätten

Art der Tätigkeit oder Einnahmequellen im Inland

(die Zeilen G0850 bis G0860 betreffen nur nicht ansässige Körperschaften)

G0850

Im Inland gehaltene Betriebstätte(n)

☐

G0860

Gemeinde, in welcher der nicht ansässige Steuerpflichtige
eine oder mehrere Betriebstätten im Inland hat

Im Inland gehaltene Immobilie(n)

☐

Andere Aktivitäten oder Einnahmequellen

☐

G0860

Zusätzliche Erläuterungen zur Aktivität

R6061

Summe der Nettoeinkünfte
(der Betrag aus der Zeile R6061 ist zu übertragen gemäß den
Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der
Nettoeinkünfte der Körperschaften die weder ihren
eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in
Luxemburg haben")

Summe der Nettoeinkünfte



Körperschaftsteuer - Steuerliche Organschaft

Summe der Verlustvorträge aus Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Organschaft vorangehen

	Währung	Euro
R2010	Am Anfang des Jahres	
R2020	Verwendung des Jahres	
R2030	Am Ende des Jahres	

Übertrag der Summe der Nettoeinkünfte

R2040	Übertrag der Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaften	
R2050	Summe der Nettoeinkünfte die der Summe der Nettoeinkünfte der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen sind	
1904		

Übertragene Spenden

R2060	Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind	
-------	---	--

Körperschaftsteuer - Sonderausgaben

Spenden

R2120	Spenden Steuerjahr 2022 (gemäß beigefügter Erläuterung)	
R2110	Vortrag des Steuerjahres 2021	
R2100	Vortrag des Steuerjahres 2020	

Vorgetragene Betriebsverluste von vorherigen Wirtschaftsjahren (die während des Regimes der steuerlichen Organschaft entstanden sind)

R2130		
R2130		
R2130		
R2130		
R2130		
R2130		
R2130		



Körperschaftsteuer - Auf den Steuerbetrag anzurechnende Beträge

Euro

Steuergutschrift für Investitionen

- R4100 Steuergutschrift für Investitionen (Vortrag der Zeile 91 des Vordrucks 800)
- R4120 Steuergutschrift für den Kauf von Software (Vortrag der Zeile 92 des Vordrucks 800)
- R4130 Summe
- R4140 Summe der Erwerbe von Null-Emissionen-Personenkraftwagen in 2022 (Vortrag der Zeile 15 des Vordrucks 800)
- R4150 Summe der Erwerbe von Software in 2022 (Vortrag der Zeile 39 des Vordrucks 800)
- R4110 Vortrag von vorherigen Wirtschaftsjahren (gemäß beigefügter Erläuterung)

Gegebenenfalls ist der Vordruck 800 beizufügen

Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

- R4200 Laufendes Jahr
- R4210 Vortrag (gemäß beigefügter Erläuterung)

Gegebenenfalls ist die Anlage "Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen" beizufügen

Steuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung

- R4310 Vortrag von vorherigen Wirtschaftsjahren (gemäß beigefügter Erläuterung)



Währung Euro

Anrechenbare Steuer, welche von einem ausländischen beherrschten Unternehmen festgestellt und entrichtet wurde

R4450 Anrechenbare Steuer, welche festgestellt und entrichtet wurde von einem ausländischen beherrschten Unternehmen gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 8 L.I.R.

Steuerabzüge

R4410 Steuerabzug auf Tantiemen (gemäß beigefügter Erläuterung)

R4420 Anrechenbarer und erstattbarer Steuerabzug auf inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen (Artikel 154 (6a), 149 (4a) und 168ter (5) L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)

R4425 Steuerabzug auf inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen anrechenbar in Höhe der geschuldeten Steuer (Artikel 154 (6a) und 168ter (5) L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)

R4430 Ausländischer Steuerabzug welcher aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens und gemäß Artikel 168ter (5) L.I.R. anrechenbar ist (gemäß beigefügter Erläuterung)

R4440 Anrechenbarer ausländischer Steuerabzug gemäß Artikel 134bis und 168ter (5) L.I.R. (gemäß beigefügter Erläuterung)

R4500



Gewerbesteuer - Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

Währung Euro

Gewinn

C0010

0010 Der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn des Wirtschaftsjahres

C0020

Beträge, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen (gemäß beigefügter Erläuterung)

C0030

Zwischensumme

Beträge hinzurechnen, soweit sie die Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemindert haben

C0110

0230 Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind

C0120

Anteil an Verlusten von Personengesellschaften

C0130

Der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Gewerbeverlust

0280

C0140

7010

C0140

7010

C0150

Betrag, der gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummern 6 und 7 L.I.R. von der Einkommenssteuer der Körperschaften befreit ist.

Abzuziehende Beträge, soweit sie in den Einkünften aus Gewerbebetrieb inbegriffen sind

C0200

0430 Anteil an den Gewinnen von Personengesellschaften und Dividenden oder Gewinnanteile aus Beteiligungen von wenigstens 10% an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften

C0210

Der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Teil des Gewerbeertrags

C0215

Nettoeinkünfte, welche gemäß Artikel 164ter L.I.R. in die Summe der Nettoeinkünfte einbezogen wurden, soweit sie im Gewerbeertrag inbegriffen sind

Spenden

C0240

1460 Spenden des Jahres 2022

C0230

1465 Vortrag des Jahres 2021

C0220

1466 Vortrag des Jahres 2020



Gewerbesteuer - Steuerliche Organschaft

Währung

Euro

Summe der vorgetragenen Betriebsverluste von Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Organschaft vorangehen

C0310

Am Anfang des Jahres

C0320

Verwendung des Jahres

C0330

Am Ende des Jahres

Übertragene Gewerbeerträge

C0340

Übertrag der Gewerbeerträge der integrierten Gesellschaften

C0350

Gewerbeertrag, der dem Gewerbeertrag der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen ist

Übertragene Spenden

C0360

Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind

Gewerbesteuer - Betriebsverluste

Vorgetragene Betriebsverluste von vorherigen Wirtschaftsjahren (die während des Regimes der steuerlichen Organschaft entstanden sind)

C0410

C0410

C0410

C0410

C0410

C0410

C0410

C0410

C0410



Vermögensteuer - Betriebsvermögen am 01.01.2023

(betrifft nicht ansässige Körperschaften nicht)

	Steuerpflichtige Vermögenseinheiten und Vermögenseinheiten welche gemäß § 60, § 60bis und § 60ter BewG steuerbefreit sind	Von der luxemburgischen Vermögensteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Vermögenseinheiten
Z0010	Inländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem Einheitswert anzusetzen)	
Z0020	Der Einheitswert wurde nicht für alle Einheiten festgesetzt	☐
Z0030	Ausländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen)	
Z0050 0010	Summe	
Z0070 0020	Gewerbeberechtigungen	
Z0090 0030	Anlagevermögen (ausgenommen Wertpapiere bewertet am 31.12)	
Z0110	Umlaufvermögen	
Z0130	Wertpapiere bewertet am 31.12	
Z0200 6910		
Z0400 0070	- Befreiung der Beteiligung(en) (§ 60 BewG)	
Z0410 0075	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60bis BewG)	
Z0420 0085	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60ter BewG)	
Z0500	Gesamtes Rohvermögen	



Aktennummer									
Vordruck 500								Jahr: 2022	

Von der luxemburgischen
Vermögensteuer durch ein
Doppelbesteuerungsabkommen
steuerbefreite Vermögenseinheiten

Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Davon nicht abzugsfähige Verbindlichkeiten (§ 60, § 60bis und § 60ter BewG)

Davon Rückstellungen gemäß Artikel 46, Nummer 8 L.I.R.

0060 Abzugsfähige Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Summe der Abzüge

0300 **Reinvermögen**

Antrag auf Ermäßigung der Vermögensteuer durch Eintragung einer besonderen fünfjährigen Rücklage (§ 8a VStG)

Verwendung des Steuerjahresgewinns 2022

Verwendung freier Rücklagen (bei unzureichendem vorhandenem Gewinn)

Betrag der Ermäßigung der Vermögensteuer (1/5 der eingetragenen Rücklage)

Vermögensteuer - Zusätzliche Frage(n)

Stichtag für die Bewertung von Finanzanlagen ist das Ende des Jahres (31. Dezember 2022) (§ 63 BewG)

Wechselkurs am Ende des Wirtschaftsjahres

7

Wechselkurs



Vermögensteuer - Mindeststeuer

In den Konten (*) des Standardkontenplans aufgezeichnete Beträge (mit Ausnahme des Buchwerts der Posten, deren Besteuerungsrecht ein Staat hat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat)

	Währung	Euro
F1300 1020	Finanzanlagen (23*)	
F1310 1025	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (41*)	
F1320 1030	Wertpapiere (50*)	
F1330 1035	Bank- und Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand (51*)	
F1340 1040	Summe der Posten (23, 41, 50, 51 des Standardkontenplans)	
F1350 1045	Bilanzsumme (des standardisierten Kontenplans)	

Falls personenbezogene Daten bezüglich natürlicher Personen von der Körperschaft übermittelt werden, werden diese von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung (www.acd.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html).

Unterschrift

Wir versichern, daß wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Der gesetzliche Vertreter (oder einer von ihm beauftragten Person)

_____, den _____